

ACHTUNG:

- Die 2011 abgeschlossene Rahmenvereinbarung zwischen WKO/Bundesinnung Bau, Wr. Städtische, ALLIANZ und CONSULTOR Versicherungsservice und Wirtschaftsberatungs GmbH entspricht den gesetzlichen Vorgaben zur Pflichtversicherung für Planende Baumeister der Gewerberechtsnovelle Bundesgesetzblatt I Nr. 85/2013!
- Die Novelle bestimmt eine Anpassung der Haftpflichtversicherung für Baugewerbetreibende. Die Haftpflichtversicherung für Baugewerbetreibende wird um das Vermögensschadensrisiko erweitert. Die Rahmenvereinbarung versichert seit Beginn an alle Schadenarten.

Baugewerbetreibende mit weniger als Euro 38,5 Mio Umsatz müssen über eine Versicherungssumme von mindestens 1 Mio Euro pro Schadensfall verfügen. Größere Unternehmen benötigen eine Mindestversicherungssumme von 5 Mio Euro.

Die Rahmvereinbarung bietet die Versicherungssummen von Euro 1 Mio., Euro 2 Mio. und Euro 3 Mio. an. Darüber hinaus ist eine individuelle Vereinbarung erforderlich.

- **Fristen:**

31.12.2013 für den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Personen – Sach- und Vermögensschäden für bestehende Befugnisse

Ab 01.08.2013 für den Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Personen – Sach- und Vermögensschäden für Neuanmeldungen

KURZINFORMATION

zur Berufshaftpflichtversicherung für Planende Baumeister

Vertragsgrundlagen

- CONSULTOR- Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Baukonsulenten
- Rahmenvereinbarung zwischen WKO/Bundesinnung Bau, Wr. Städtische als führenden Versicherer, ALLIANZ als beteiligten Versicherer und CONSULTOR Versicherungsservice und Wirtschaftsberatungs GmbH.

Exakte Anpassung des Versicherungsschutzes an das Berufsbild

Der Versicherungsschutz gilt grundsätzlich für **alle Tätigkeiten** (z.B. Planung, örtliche Bauaufsicht, Baukoordination..), zu denen der Planende Baumeister aufgrund seiner Gewerbeberechtigung **befugt** ist, sofern einzelne Risiken nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen sind.

Verbesserter Versicherungsschutz

- Abwehrdeckung für Schadenersatzansprüche die im Zusammenhang mit Asbest oder elektromagnetische Feldern gestellt werden (Sublimit EUR 50.000,-)
- Gewässerschäden, aufgrund eines einzelnen, plötzlichen, unvorhergesehenen Vorfalles
- Einschluss der Umweltsanierungskostenversicherung

Teilnahme an Arbeits- und Bietergemeinschaften (s. Art. 7.9)

Deckung für den vollen Schaden, der vom Versicherungsnehmer verursacht wurde, wenn dieser dem Versicherungsnehmer eindeutig zugeordnet werden kann

Bei solidarischer Inanspruchnahme: Versicherungsschutz für jenen Teil, welcher der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis entspricht. Sind prozentuelle Anteile nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil am Gesamthonorar.

Erfahrung schafft Vertrauen

CONSULTOR Versicherungsservice & Wirtschaftsberatungs GmbH
Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Büro Niederösterreich: Buchengasse 4, 3441 Baumgarten, Tel: +43-664 820 444 3
Gewerberegister Nr.: 004959G13/14 MA Wien • Beschwerdestelle: BMWA • DVR: 0470236 • Firmenbuchnr.: FN 113375d
Raiffeisenbank Klosterneuburg • BLZ 32367 • Konto-Nr. 121830

Kein Versicherungsschutz besteht im Falle gleichzeitiger Planung und Ausführung von Bauwerken bzw. Lieferung von Materialien gemäß Art.1.3 der CONSULTOR-Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Baukonsulenten (Ausführungsausschluss)

ACHTUNG NEU SEIT JUNI 2013: Gegen eine Zusatzprämie von Euro 500,-- kann dieser Ausführungsausschluss bis zu einem Umsatz aus eigener Bauleistung von Euro 50.000,-- mitversichert werden (wichtig für Generalunternehmertätigkeit oder Ausführung im geringen Bereich). Bei höherem Umsatz ist eine individuelle Vertragsgestaltung erforderlich.

Gesellschaftsrechtliche Beteiligung an Bauträgergesellschaften oder auf der Bauherrenseite (s. Art. 1.3.1)

In diesem Fall bezieht sich der Ausschluss nur auf den Anteil des Versicherungsnehmers an der Bauträgergesellschaft.

Versicherte Personen (s. Art. 4.2)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Planenden Baumeister selbst sowie *auf alle seine Mitarbeiter* (Angestellte, freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc..).

Örtlicher Geltungsbereich (s. Art. 5)

Europa; der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen

Zeitlicher Geltungsbereich (s. Art. 6)

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für alle Verstöße (= fehlerhafte Handlungen/ Unterlassungen), die

- während der Versicherungsdauer gesetzt werden, darüber hinaus

- für alle Verstöße, die vor dem Beginn der Versicherung von den jeweiligen Versicherten gesetzt wurden und bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt geworden sind, sofern die Anspruchserhebung während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages erfolgt. Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme bei Abschluss (Beginn) dieses Versicherungsvertrages, maximal jedoch im Ausmaß des im Zeitpunkt des Verstoßes vorhandenen Versicherungsvertrages => **VORDECKUNG**

NACHDECKUNG

- grundsätzlich 4 Jahre

- bei Endigung der Gewerbeberechtigung: unbegrenzte NACHDECKUNG

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz finden sich im **Art. 8** der CONSULTOR-Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Planende Baumeister und sind hier nur auszugsweise angeführt:

- Kriegerisiken, Terror
- Vorsatz
- Eigenschäden
- Atomrisiken
- KFZ-Risiken
- Luftfahrzeugrisiken
- Gentechnik
- Reine Vermögensschäden aus
- Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer; (Manager-Haftpflicht)
- Optimierungs-, Spekulations- und/oder Terminprognosen bzw. gleichartiger Zusagen;

Erfahrung schafft Vertrauen

CONSULTOR Versicherungsservice & Wirtschaftsberatungs GmbH
Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Büro Niederösterreich: Buchengasse 4, 3441 Baumgarten, Tel: +43-664 820 444 3
Gewerberegister Nr.: 004959G13/14 MA Wien • Beschwerdestelle: BMWA • DVR: 0470236 • Firmenbuchnr.: FN 113375d
Raiffeisenbank Klosterneuburg • BLZ 32367 • Konto-Nr. 121830

- Versäumnis von Terminen für die Lieferung von Plänen und Zeichnungen, soweit diese Termine nicht durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid gestellt sind;
- garantierte Erklärungen über die Dauer der Bauzeit und über Lieferfristen;
- Finanzierungs-, Geld-, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäften;
- Verletzung von Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechten (gewerblichen Schutzrechten);
- Ansprüchen aufgrund von Aufwendungen oder Kosten, die bei ordnungsgemäßer Planung und/oder Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären („Sowieso-Kosten“).
- aus der Überschreitung von Voranschlägen, soweit sich diese rein kalkulatorisch ergeben und nicht auf Baumängel oder -schäden zurückzuführen sind. Auch bei Überschreitung von Voranschlägen durch Baumängel oder -schäden bleibt jener Teil der Mehrkosten unversichert, der auch ohne Fehler aufzuwenden gewesen wäre („Sowieso-Kosten“);
- Die Abwehr von Ansprüchen aus dem Titel „Sowieso-Kosten“ gem. 15.8 und 15.9 fällt jedoch unter den Versicherungsschutz;
- Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen;
- Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient.

Rückfragen unter: 01/877 92 91-0 oder office@consultor.co.at oder Christiane.alphart@consultor.co.at

Erfahrung schafft Vertrauen